

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt:	Nr.	VO/2021/3839 öffentlich
	Datum:	18.02.2021
	Verfasser:	Wäsch, Udo
1. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.03.2021	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.03.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss: Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 19.12.2018.

Begründung: Nach Beschlussfassung der Neufassung der Betriebssatzung wurde diese dem Ministerium für Inneres und Europa M-V angezeigt. Das Ministerium hat hierzu einige rechtliche Hinweise erteilt, die mit dieser Änderung eingearbeitet worden sind. Die Hinweise beziehen sich auf die Bezeichnung des Rechtsträgers in § 1. Die Bezeichnung des Eigenbetriebes muss gem. § 2 Abs. 3 EigVO M-V neben der Organisationsform auch den Rechtsträger erkennen lassen. Es wurde dem Vorschlag des Ministeriums gefolgt und § 1 wurde in Absätze unterteilt. § 8 Abs. 5 wurde angepasst, da in § 10 Abs. 2 EigVO M-V geregelt ist, dass der Bürgermeister als Dienstvorgesetzter einzelne Befugnisse auf die Betriebsleitung übertragen kann.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in Ihrer Sitzung am 17.12.2020 eine neue Hauptsatzung der Hansestadt Wismar beschlossen. Der bisherige § 8 Abs. 6 S. 3 der Hauptsatzung ist nun § 8 Abs. 7 S. 3 der Hauptsatzung, sodass § 9 Abs. 1 dieser Betriebssatzung entsprechend angepasst wurde.

§ 9 Abs. 3 wurde im Zuge der Änderung von § 10 Abs. 4 ersatzlos gestrichen. Somit ändert sich auch hier die Absatzreihenfolge.

§ 10 Abs. 4 wurde neu eingefügt. In Anlehnung an die Regelung der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar, werden nun die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde – nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V – auf den Bürgermeister übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Durch das Einfügen von Absatz 4 ändert sich auch hier die Absatzreihenfolge.

Die Spiegelstriche des § 12 Absatz 2 wurden gestrichen. Nach § 5 Abs. 3 S. 4 EigVO M-V kann die Betriebssatzung Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen von den Formvorschriften abgewichen werden kann. Eine Beschränkung auf das Vorliegen sonstiger sachlicher Tatbestände ist dort nicht vorgesehen, sodass der Bezug auf § 8 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung genügt.

Formulierungen zum Nachtragswirtschaftsplan im § 13 Absatz 2 und 4 dieser Satzung wurden entsprechend den Hinweisen des Ministeriums angepasst. Absatz 3 wurde ergänzt, da auch für nicht veranschlagte Aufwendungen die Wesentlichkeit greift (vgl. § 18 Abs. 2 S. 3 EigVO M-V).

Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)*:

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
-----------------------------	--	--------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 - 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - Hinweise des Ministeriums für Inneres und Europa M-V

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... folgende 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 19.12.2018 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Betriebssatzung

1. Die Präambel wird wie folgt berichtigt:

In Satz 1 wird die in der Klammer zitierte Zahl 77 durch die Zahl 206 ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ (1) Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) und nach der Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: „Eigenbetrieb Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar“ geführt.

(2) Im Außenverhältnis tritt der Eigenbetrieb wie folgt auf:
Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V einzelne ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar zu übertragen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6 S. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7 S. 3“ ersetzt
- b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen
- c) Absatz 4 wird Absatz 3

- d) Absatz 5 wird Absatz 4
- e) Absatz 6 wird Absatz 5

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V sowie § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar auf den Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 4 wird Absatz 5
- c) Absatz 5 wird Absatz 6

6. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ (2) Für Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung unterschritten sind.“

7. § 13 wird wie folgt geändert

- a) Im Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "des Finanzplanes übersteigt" durch die Worte „zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterschreitet" ersetzt.
- b) Satz 3 des Absatzes 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits bestehende Deckungslücke aus dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich um 3 vom Hundert erhöht.“
- c) Satz 2 des Absatzes 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Als wesentlich gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen ausmachen.“
- d) Satz 2 des Absatzes 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sich diese um mehr als 10 vom Hundert erhöhen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes in der Fassung vom 19.12.2018 tritt am in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

1. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar

alt	neu	Bemerkungen
Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 77) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:	1. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 <u>S. 206</u>) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... folgende 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 19.12.2018 beschlossen:	Berichtigung
§ 1 Name Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und nach dieser	§ 1 Name <u>(1)</u> Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (<u>EigVO M-V</u>) und nach der Betriebssatzung in	Entsprechend des Formulierungsvorschlages des Innenministeriums; Unterteilung in Absätze

alt	neu	Bemerkungen
Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb geführt.	der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: „<u>Eigenbetrieb Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar</u>“ geführt. (2) <u>Im Außenverhältnis tritt der Eigenbetrieb wie folgt auf:</u> Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb	
§ 2 Bereiche Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar gliedert sich in die Bereiche 1. Stadtreinigung, 2. Stadtentwässerung und 3. Stadtverkehr.	§ 2 Bereiche Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar gliedert sich in die Bereiche 1. Stadtreinigung, 2. Stadtentwässerung und 3. Stadtverkehr.	unverändert
§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 8.800.000,00 € in Worten: Achtmillionenachthunderttausend Euro und setzt sich wie folgt zusammen: Bereich Stadtreinigung: 3.707.825,50 €	§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 8.800.000,00 € in Worten: Achtmillionenachthunderttausend Euro und setzt sich wie folgt zusammen: Bereich Stadtreinigung: 3.707.825,50 €	unverändert

alt

neu

Bemerkungen

Bereich Stadtentwässerung: 5.092.174,50 € Bereich Stadtverkehr: 0,00 €	Bereich Stadtentwässerung: 5.092.174,50 € Bereich Stadtverkehr: 0,00 €	
§ 4 Gegenstand des Eigenbetriebes (1) Dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb obliegen Aufgaben in den Bereichen Stadtreinigung, Stadtentwässerung und Stadtverkehr. (2) Im Bereich Stadtreinigung obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben 1. Durchführung der Abfallentsorgung, 2. Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes, 3. Durchführung der Grünflächenpflege, 4. Tätigkeiten zur Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung und der Abfallsatzung der Hansestadt Wismar, 5. Tätigkeiten zur Abwicklung von Aufgaben, die durch die Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes – LNOG M-V vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 366) nicht mehr vom eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Wismar umfasst sind, 6. Errichtung, Erwerb, Erweiterung sowie Betrieb von Anlagen und Maschinen, die Voraussetzung für die Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben sind, u.a. die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb städtischer	§ 4 Gegenstand des Eigenbetriebes (1) Dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb obliegen Aufgaben in den Bereichen Stadtreinigung, Stadtentwässerung und Stadtverkehr. (2) Im Bereich Stadtreinigung obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben 1. Durchführung der Abfallentsorgung, 2. Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes, 3. Durchführung der Grünflächenpflege, 4. Tätigkeiten zur Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung und der Abfallsatzung der Hansestadt Wismar, 5. Tätigkeiten zur Abwicklung von Aufgaben, die durch die Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes – LNOG M-V vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 366) nicht mehr vom eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Wismar umfasst sind, 6. Errichtung, Erwerb, Erweiterung sowie Betrieb von Anlagen und Maschinen, die Voraussetzung für die Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben sind, u.a. die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb städtischer	unverändert

alt	neu	Bemerkungen
Abfallentsorgungsanlagen inklusive der Planung und der Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen sowie der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren. (3) Im Bereich Stadtentwässerung obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben: 1. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Abwasserentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen, Pumpwerke, Kanalnetz und Sonderbauwerke) von Rohrleitungen und Sonderbauwerken für Hausanschlüsse sowie von Sammlern, inklusiver der Planung und Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren, 2. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Kanal- und Straßenunterhaltungsanlagen inklusive der Planung und der Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren, 3. Durchführung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu Anschlüssen an die Stadtentwässerung, 4. Aufbau und Aktualisierung des Kanalkatasters nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes M-V und der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung. (4) Im Bereich Stadtverkehr obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben:	Abfallentsorgungsanlagen inklusive der Planung und der Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen sowie der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren. (3) Im Bereich Stadtentwässerung obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben: 1. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Abwasserentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen, Pumpwerke, Kanalnetz und Sonderbauwerke) von Rohrleitungen und Sonderbauwerken für Hausanschlüsse sowie von Sammlern, inklusiver der Planung und Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren, 2. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Kanal- und Straßenunterhaltungsanlagen inklusive der Planung und der Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren, 3. Durchführung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu Anschlüssen an die Stadtentwässerung, 4. Aufbau und Aktualisierung des Kanalkatasters nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes M-V und der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung. (4) Im Bereich Stadtverkehr obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben:	

alt	neu	Bemerkungen
1. Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Parkraumkonzeptes für die Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkieranlagen in der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung, 2. Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, 3. Tätigkeiten zur Abwicklung von Aufgaben, die durch die Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes – LNOG M-V nicht mehr vom eigenen Wirkungskreis des Hansestadt Wismar umfasst sind. (5) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. Er kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte im Rahmen des gesetzlich, insbesondere kommunalverfassungsrechtlich Zulässigen betreiben; dies gilt insbesondere für die abwasser-, abfall- und parkierungswirtschaftlichen Betätigungen. Er ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen mit der Erledigung seiner Aufgaben Dritte zu beauftragen oder die Fachämter der Hansestadt Wismar an solchen zu beteiligen. (6) Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen nach Maßgabe der KV M-V sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen. (7) Der Eigenbetrieb kann die Fachämter der Hansestadt Wismar bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen,	1. Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Parkraumkonzeptes für die Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkieranlagen in der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung, 2. Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, 3. Tätigkeiten zur Abwicklung von Aufgaben, die durch die Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes – LNOG M-V nicht mehr vom eigenen Wirkungskreis des Hansestadt Wismar umfasst sind. (5) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. Er kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte im Rahmen des gesetzlich, insbesondere kommunalverfassungsrechtlich Zulässigen betreiben; dies gilt insbesondere für die abwasser-, abfall- und parkierungswirtschaftlichen Betätigungen. Er ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen mit der Erledigung seiner Aufgaben Dritte zu beauftragen oder die Fachämter der Hansestadt Wismar an solchen zu beteiligen. (6) Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen nach Maßgabe der KV M-V sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen. (7) Der Eigenbetrieb kann die Fachämter der Hansestadt Wismar bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen,	

alt	neu	Bemerkungen
wenn die dafür erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Betriebsgegenstandes stehen. Der Eigenbetrieb kann zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben die Fachämter der Hansestadt Wismar mit der Beauftragung von Geschäftsvorfällen und der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gegen Kostenerstattung betrauen.	wenn die dafür erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Betriebsgegenstandes stehen. Der Eigenbetrieb kann zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben die Fachämter der Hansestadt Wismar mit der Beauftragung von Geschäftsvorfällen und der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gegen Kostenerstattung betrauen.	
§ 5 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.	§ 5 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.	unverändert
§ 6 Gebühren, Entgelte, Beiträge, Kostenerstattung (1) Der Eigenbetrieb erhebt für seine Tätigkeiten Gebühren, Entgelte und/oder Beiträge auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelungen und den jeweils geltenden Gebühren- und Beitragssatzungen sowie den jeweils geltenden Entgeltordnungen. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durchzuführen, die für die Erhebung und Durchsetzung der Gebühren, Entgelte oder Beiträge notwendig sind. (2) Für die Leistungen, die der Eigenbetrieb für Fachämter der Hansestadt Wismar erbringt, erhält er seine Kosten erstattet.	§ 6 Gebühren, Entgelte, Beiträge, Kostenerstattung (1) Der Eigenbetrieb erhebt für seine Tätigkeiten Gebühren, Entgelte und/oder Beiträge auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelungen und den jeweils geltenden Gebühren- und Beitragssatzungen sowie den jeweils geltenden Entgeltordnungen. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durchzuführen, die für die Erhebung und Durchsetzung der Gebühren, Entgelte oder Beiträge notwendig sind. (2) Für die Leistungen, die der Eigenbetrieb für Fachämter der Hansestadt Wismar erbringt, erhält er seine Kosten erstattet.	unverändert
§ 7 Leitung des Eigenbetriebes	§ 7 Leitung des Eigenbetriebes	unverändert

alt	neu	Bemerkungen
Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die aus einer Person besteht. Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.	Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die aus einer Person besteht. Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.	
§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Sie ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, dem Eigenbetrieb zugeordnete Bedienstete im Rahmen von § 5 Abs. 2 EigVO M-V mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Diese Berechtigung gilt insbesondere für eine Vertretung durch die leitenden Bediensteten der einzelnen Bereiche im Sinne von § 2 dieser Satzung und für die kaufmännische Leitung. (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, für die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ihre Befugnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 dieser Satzung und für die der Bürgermeister seine Befugnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 dieser Satzung auf die Betriebsleitung übertragen haben. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden	§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Sie ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, dem Eigenbetrieb zugeordnete Bedienstete im Rahmen von § 5 Abs. 2 EigVO M-V mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Diese Berechtigung gilt insbesondere für eine Vertretung durch die leitenden Bediensteten der einzelnen Bereiche im Sinne von § 2 dieser Satzung und für die kaufmännische Leitung. (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, für die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ihre Befugnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 dieser Satzung und für die der Bürgermeister seine Befugnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 dieser Satzung auf die Betriebsleitung übertragen haben. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden	

alt	neu	Bemerkungen
Geschäftsbetrieb aufrechterhalten und gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. Als Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gelten u.a. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 100.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung. Als Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, gelten insbesondere 1. die Organisation des internen Geschäftsbetriebs einschließlich des innerbetrieblichen Personaleinsatzes und die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber den Bediensteten, 2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, u.a. durch den Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien sowie die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen innerhalb der Wertgrenzen für Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und 3. die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens. (4) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt der Betriebsleitung die Befugnis, nach Maßgabe der folgenden	Geschäftsbetrieb aufrechterhalten und gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. Als Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gelten u.a. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 100.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung. Als Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, gelten insbesondere 1. die Organisation des internen Geschäftsbetriebs einschließlich des innerbetrieblichen Personaleinsatzes und die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber den Bediensteten, 2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, u.a. durch den Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien sowie die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen innerhalb der Wertgrenzen für Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und 3. die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens. (4) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt der Betriebsleitung die Befugnis, nach Maßgabe der folgenden	

alt

neu

Bemerkungen

Wertgrenzen über die folgenden Angelegenheiten zu entscheiden: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall, 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €, 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 2.500.000,00 €, 4. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender	Wertgrenzen über die folgenden Angelegenheiten zu entscheiden: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall, 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €, 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 2.500.000,00 €, 4. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender	
---	---	--

alt	neu	Bemerkungen
Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beiträge oder Entgelte) unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung. (5) Der Bürgermeister überträgt der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V die ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar. (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen.	Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beiträge oder Entgelte) unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung. (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V <u>einzelne</u> ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar <u>zu übertragen</u>. (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen.	Entsprechend der Hinweise des Innenministeriums: Absatz 5 neu gefasst; Anpassung an Wortlaut EigVO M-V

alt	neu	Bemerkungen
(7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.	(7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.	
§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebsausschusses (1) In der Hansestadt Wismar existiert ein Eigenbetriebsausschuss, der auch für die Angelegenheiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar zuständig ist. Es handelt sich um einen Betriebsausschuss im Sinne der EigVO M-V, der gemäß § 8 Abs. 6 S. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar eine beschließende Funktion hat. Die beschließende Funktion gilt für die Entscheidungsbefugnisse, die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar dem Eigenbetriebsausschuss überträgt. In allen anderen Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Eigenbetriebsausschuss beratend tätig. (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Eigenbetriebsausschuss nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechenden Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 125.000,00 € im Einzelfall,	§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebsausschusses (1) In der Hansestadt Wismar existiert ein Eigenbetriebsausschuss, der auch für die Angelegenheiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar zuständig ist. Es handelt sich um einen Betriebsausschuss im Sinne der EigVO M-V, der gemäß § 8 <u>Abs. 7</u> S. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar eine beschließende Funktion hat. Die beschließende Funktion gilt für die Entscheidungsbefugnisse, die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar dem Eigenbetriebsausschuss überträgt. In allen anderen Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Eigenbetriebsausschuss beratend tätig. (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Eigenbetriebsausschuss nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechenden Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 125.000,00 € im Einzelfall,	Anpassung an Hauptsatzung der HWI

alt	neu	Bemerkungen
2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 3.000.000,00 € und 4.000.000,00 €, 4. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €, 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beträge oder Entgelte) innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenze der	2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 3.000.000,00 € und 4.000.000,00 €, 4. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €, 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beträge oder Entgelte) innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenze der	

alt	neu	Bemerkungen
Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung. (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V auf den Eigenbetriebsausschuss. (4) Der Eigenbetriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit. (5) Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar regelt die Zusammensetzung des Eigenbetriebsausschusses. (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften über die Sitzungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung gelten entsprechend.	Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung. <u>(3)</u> Der Eigenbetriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit. <u>(4)</u> Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar regelt die Zusammensetzung des Eigenbetriebsausschusses. <u>(5)</u> Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften über die Sitzungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung gelten entsprechend.	Bisheriger Absatz 3 ersatzlos gestrichen Bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 3 Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 4 Bisheriger Absatz 6 wird zu Absatz 5
§ 10 Bürgermeister (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und ihrer Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor und führt sie aus. (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar oder dem Eigenbetriebsausschuss	§ 10 Bürgermeister (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und ihrer Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor und führt sie aus. (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar oder dem Eigenbetriebsausschuss	

alt	neu	Bemerkungen
wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind. (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Bürgermeister nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € im Einzelfall, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €, 3. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €, 4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 2.500.000,00 € und 3.000.000,00 €, 5. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 €,	wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind. (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Bürgermeister nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € im Einzelfall, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €, 3. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €, 4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 2.500.000,00 € und 3.000.000,00 €, 5. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 €,	

alt	neu	Bemerkungen
6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beiträge oder Entgelte) innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €. Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung zuvor zu hören. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetriebsausschuss, soweit dieser nach Maßgabe der EigVO M-V und dieser Satzung zuständig ist, im Übrigen der Genehmigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar. (4) Der Bürgermeister nimmt als Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar die Befugnisse wahr, die nicht nach den Maßgaben der EigVO M-V und dieser Satzung auf den Betriebsleiter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übertragen wurden.	6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beiträge oder Entgelte) innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €. Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung zuvor zu hören. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetriebsausschuss, soweit dieser nach Maßgabe der EigVO M-V und dieser Satzung zuständig ist, im Übrigen der Genehmigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar. <u>(4) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V sowie § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar auf den Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</u> <u>(5) Der Bürgermeister nimmt als Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar die Befugnisse wahr, die nicht nach den Maßgaben der EigVO M-V und dieser Satzung auf den Betriebsleiter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übertragen wurden.</u>	Absatz 4 neu eingefügt Bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5

alt	neu	Bemerkungen
(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung. Im Hinblick auf die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung im Sinne von § 8 Abs. 3 dieser Satzung dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden.	(6) Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung. Im Hinblick auf die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung im Sinne von § 8 Abs. 3 dieser Satzung dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden.	Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6
§ 11 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (1) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit sie die betreffenden Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch einen Beschluss auf den Bürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat. (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Dazu kommt die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten: 1. die Auflösung des Eigenbetriebes, 2. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung, 3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes,	§ 11 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (1) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit sie die betreffenden Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch einen Beschluss auf den Bürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat. (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Dazu kommt die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten: 1. die Auflösung des Eigenbetriebes, 2. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung, 3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes,	unverändert

alt	neu	Bemerkungen
4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung, 5. die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb, 6. die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde, 7. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.	4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung, 5. die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb, 6. die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde, 7. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.	
§ 12 Formvorschriften für den Eigenbetrieb (1) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. (2) Für Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern - die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung unterschritten sind oder, - diese dazu dienen, den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten oder	§ 12 Formvorschriften für den Eigenbetrieb (1) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. (2) Für Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern <u>die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung unterschritten sind.</u>	Entsprechend der Hinweise des Innenministeriums: Absatz 2 neu gefasst

alt	neu	Bemerkungen
- es sich um gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen handelt. (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs. Die nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung mit der Vertretung beauftragten Bediensteten des Eigenbetriebs unterschreiben „Im Auftrag“.	(3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs. Die nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung mit der Vertretung beauftragten Bediensteten des Eigenbetriebs unterschreiben „Im Auftrag“.	
§ 13 Nachtragswirtschaftsplan (1) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. (2) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Erheblich im Sinne des Satzes 1 ist ein Saldo, der 3 vom Hundert der Auszahlungen des Finanzplanes übersteigt. Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits im Finanzplan bestehende Deckungslücke, die sich um 3 vom Hundert der Auszahlungen erhöht.	§ 13 Nachtragswirtschaftsplan (1) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. (2) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Erheblich im Sinne des Satzes 1 ist ein Saldo, der 3 vom Hundert der Auszahlungen <u>zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterschreitet.</u> Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits <u>bestehende Deckungslücke aus dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und</u>	Entsprechend der Hinweise des Innenministeriums: Absatz 2 Satz 2 neu gefasst Absatz 2 Satz 3 neu gefasst

alt	neu	Bemerkungen
(3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder – auszahlungen wesentlichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Als wesentlich gelten zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder – auszahlungen ausmachen. (4) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen werden. Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für Investitionen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sie sich um mehr als 10 vom Hundert erhöhen.	<u>Investitionsförderungsmaßnahmen</u>, die sich um 3 vom Hundert erhöht. (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder – auszahlungen wesentlichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Als wesentlich gelten <u>bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen</u> im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen ausmachen. (4) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen werden. Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für <u>bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen</u> im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sich diese um mehr als 10 vom Hundert erhöhen.	Ergänzung, weil die Wesentlichkeit auch hierfür gilt Entsprechend der Hinweise des Innenministeriums: Konkretisierung
§ 14 Investitionsübersicht	§ 14 Investitionsübersicht	unverändert

alt	neu	Bemerkungen
Als Investitionen geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 EigVO M-V, die in der Investitionsübersicht zusammengefasst werden können und für die auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet werden kann, gelten die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € unterschreiten.	Als Investitionen geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 EigVO M-V, die in der Investitionsübersicht zusammengefasst werden können und für die auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet werden kann, gelten die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € unterschreiten.	
§ 15 Sprachformen Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.	§ 15 Sprachformen Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.	unverändert
§ 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes vom 16. Oktober 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.06.2011 außer Kraft.	§ 16 Inkrafttreten <u>Die 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes in der Fassung vom 19.12.2018 tritt am ... in Kraft.</u>	Anpassung

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Hansestadt Wismar
Büro des Bürgermeisters

16. APR. 2019

Posteingang

A 21219 7a.

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Am Markt 12/ 13
23966 Wismar

1. ϕ EVB: 20; Bel.
Verw. 11/30

Bearbeiter: Frau OARin
Birgit Hill
Telefon: +49 385 588 2303
Telefax: +49 385 588482 2303
E-Mail: birgit.hill@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-2000F-2011/045-018

Datum: Schwerin, 11. April 2019

2. Bel. v. ...
p. ...

Betriebssatzung des „Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt“

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2018 haben Sie nach § 5 Abs. 4 KV M-V die von der Bürgerschaft auf ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 beschlossene Neufassung der Betriebssatzung des „Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt“ (Vorlage VO/2018/2921-01) angezeigt. Die eingetretene zeitliche Verzögerung bei der Bearbeitung Ihrer Anzeige bitte ich zu entschuldigen.

Das für Fragen der wirtschaftlichen Betätigung zuständige Referat hat hierzu auf Folgendes hingewiesen:

- In der Einleitungsformel ist die Zitierweise der Eigenbetriebsverordnung (Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOB. M-V 2017 S. 206) zu berichtigen.
- Die Bezeichnung des Eigenbetriebes (§ 1) muss gemäß § 2 Absatz 3 EigVO M-V neben der Organisationsform auch den Rechtsträger erkennen lassen. Es wird vorgeschlagen, § 1 wie folgt zu fassen:
 - (1) Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) und nach der Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: „Eigenbetrieb Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar“ geführt.
 - (2) Im Außenverhältnis tritt der Eigenbetrieb wie folgt auf:
Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
- Zu der in § 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 vorgesehenen Übertragung von Befugnissen des Dienstvorgesetzten auf die Betriebsleitung wird darauf hingewiesen, dass der Betriebsleiter nicht vollständig in die Rolle des Dienstvorgesetzten einrücken kann, sondern § 10 Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V nur die Übertragung einzelner Befugnisse zulässt. Eine aus-

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

drückliche Regelung hierzu muss aber nicht zwingend in der Satzung erfolgen.

- Die Regelungen der Spiegelstriche 2 und 3 des § 12 Abs. 2 sind zumindest missverständlich und sollten besser gestrichen werden. Nach § 5 Abs. 3 Satz 4 EigVO M-V kann die Betriebssatzung Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen von den Formvorschriften abgewichen werden kann. Eine Beschränkung auf das Vorliegen sonstiger sachlicher Tatbestände ist hier nicht vorgesehen. 2
- Die in § 13 Abs. 2 vorgesehene Bezugnahme auf die „Auszahlungen des Finanzplanes“ bei der Bestimmung der Erheblichkeit der Deckungslücke i.S.d. § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erschließt sich nicht. Die Deckungslücke i.S.d. § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Es wird deshalb angeregt, in Satz 2 die Worte „des Finanzplanes übersteigt“ durch die Worte „zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterschreitet“ zu ersetzen. Satz 3 solltesinngemäß wie folgt korrigiert werden: „Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits bestehende Deckungslücke aus dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich um 3% erhöht.“ ✓
- § 13 Abs. 4 Satz 2 ist missverständlich, da für Auszahlungen im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4, 1. Halbsatz EigVO M-V stets unverzüglich ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen ist. Ich rege daher an, Satz 2 im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4, 2. Halbsatz EigVO M-V wie folgt zu fassen; „Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sich diese um mehr als 10 vom Hundert erhöhen.“ ✓

Abschließend bitte ich darum, die o.a. Hinweis bei der nächsten Befassung der Bürgerschaft mit der Betriebssatzung des „Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt“ zu berücksichtigen.

Im Auftrag

gez. Birgit Hill